

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.2009

Geschäftszahl

2008/09/0055

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/09/0060 E 4. September 2003 RS 1

(hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Die Bezeichnung des Vertragsverhältnisses mit einem Ausländer über die Erbringung von Splitträumarbeiten vermag nichts daran zu ändern, dass eine nach dem AuslBG bewilligungspflichtige Beschäftigung im Sinn von § 2 Abs. 2 AuslBG vorgelegen ist. Die belangte Behörde hat zutreffend ausgeführt, dass die von dem verfahrensgegenständlichen Ausländer nach seiner tatsächlichen Verwendung erbrachten Rollsplitträumarbeiten kein selbständiges Werk darstellten (Hinweis E vom 6.5.1999, Zl. 97/09/0287). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch schon mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass einfache manipulative Tätigkeiten kein selbständiges Werk darstellen können (Hinweis beispielsweise E vom 13.2.1997, Zl. 95/09/0154, E vom 18.3.1998, Zl. 95/09/0239, und E vom 3.9.1998, Zl. 95/09/0172).